



Bezirksregierung Detmold  
Beschleunigte  
Zusammenlegung  
Senne - Teutoburger Wald  
33 - 80805 - H. O. 173



Detmold, den 01.06.2022  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel.-Nr.: 05231/71-33 08  
Telefax: 05231/71-82-33 08

## Schlussfeststellung

- I. In der beschleunigten Zusammenlegung Senne - Teutoburger Wald - Az.: 33 - 80 80 5 -, Kreis Lippe wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  1. Die Ausführung der beschleunigten Zusammenlegung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
  2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  3. Die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Senne - Teutoburger Wald wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst; da ihre Aufgaben erfüllt sind.
- II. Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Senne - Teutoburger Wald wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.  
Die Teilnehmergeinschaft erlischt gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

## Gründe

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Zusammenlegungsplan hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postalisch: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt>).

Gegen die Schlussfeststellung kann auch der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Widerspruch erheben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).



Im Auftrag

(Simon)

Regierungsvermessungsrätin